

Und es gibt doch Supererogationslöcher



# **Jahrbuch für Recht und Ethik**

## **Annual Review of Law and Ethics**

**Band 12 (2004)**

**Themenschwerpunkt:**

**Zur Entwicklungsgeschichte moralischer Grund-Sätze  
in der Philosophie der Aufklärung**

**The Development of Moral First Principles  
in the Philosophy of the Enlightenment**

**Herausgegeben von**

**B. Sharon Byrd  
Joachim Hruschka  
Jan C. Joerden**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Empfohlene Abkürzung: JRE  
Recommended Abbreviation: JRE

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0944-4610  
ISBN 3-428-11730-1

## Inhaltsverzeichnis – Table of Contents

### Zur Vorbereitung der Diskussion über die moralischen Grund-Sätze – Preparatory to the Discussion of the Moral First Principles

<i>Merio Scattola</i> : Principium oder principia? Die Diskussion über den Rechtsgrundsatz im 16. und 17. Jahrhundert .....	3
<i>Matthias Kaufmann</i> : Vicos Lehre von der Historizität moralischer Prinzipien .....	27
<i>Aaron Garrett</i> : The Lives of the Philosophers .....	41
<i>Michael Kempe</i> : Geselligkeit im Widerstreit. Zur Pufendorf-Kontroverse um die <i>socialitas</i> als Grundprinzip des Naturrechts in der Disputationsliteratur in Deutschland um 1700 .....	57

### Die Diskussion in der Aufklärung– The Discussion in the Enlightenment

#### *I. Teilnehmer der Diskussion – I. Participants in the Discussion*

<i>Bernd Ludwig</i> : Naturrecht ohne Grundsatz? John Locke über die „Reasonableness of morality“ .....	73
<i>Dieter Hüning</i> : Christian Wolffs „allgemeine Regel der menschlichen Handlungen“ ..	91
<i>Alexander Aichele</i> : Sive vox naturae sive vox rationis sive vox Dei? Die metaphysische Begründung des Naturrechtsprinzips bei Heinrich Köhler, mit einer abschließenden Bemerkung zu Alexander Gottlieb Baumgarten. ....	115
<i>Frank Grunert</i> : Das Recht der Natur als Recht des Gefühls. Zur Naturrechtslehre von Johann Jacob Schmauss. ....	137

#### *II. Längsschnitte – II. Overviews of the Discussion*

<i>Joachim Hruschka</i> : Die Goldene Regel in der Aufklärung – die Geschichte einer Idee	157
<i>Thomas Ahnert</i> : Pleasure, Pain and Punishment in the Early Enlightenment: German and Scottish Debates .....	173
<i>Simone Zurbuchen</i> : Zum Prinzip des Naturrechts in der ‚ <i>école romande du droit naturel</i> ‘ .....	189

<i>Georg Cavallar: The Law of Nations in the Age of Enlightenment: Moral and Legal Principles</i> .....	213
---	-----

#### Kant in der Diskussion – Kant in the Discussion

<i>Jens Kulenkampff: Moralisches Gefühl oder moral sense: wie berechtigt ist Kants Kritik?</i> .....	233
<i>Robert Schnepf: Systematisierung von rechtlichen Intuitionen? – Die drei Formeln Ulpians bei Leibniz und Kant</i> .....	253
<i>Wolfgang Bartuschat: Kant über Grundsatz und Grundsätze in der Moral</i> .....	283
<i>Katrin Flikschuh: Ist das rechtliche Postulat ein Postulat der reinen praktischen Vernunft? Zum Endzweck der Kantischen Rechtslehre</i> .....	299
<i>Jean-Christophe Merle: Die zwei Kantischen Begriffe des Rechts</i> .....	331

#### Beiträge – Articles

<i>Oded Balaban: Democracy and the Limits of Tolerance</i> .....	349
<i>Giuseppe Cacciatore: Croce und Bloch über den Begriff des Fortschritts</i> .....	383
<i>Hans-Ulrich Hoche: In Search of an Integrated Logic of Conviction and Intention</i> ....	401

#### Diskussionsforum – Discussion Forum

<i>Raphael Cohen-Almagor/Stefan Seiterle: Excessive Media Ownership and Its Potential Threats to Democracy: A Comparative Analysis</i> .....	437
<i>Thomas Crofts: Separating Issues of Life and Death</i> .....	465
<i>Uwe Scheffler/Marion Weimer-Hablitzel: Der Weg ist das Ziel. Der Mertonsche Ritualismus und seine Bedeutung für die Kriminalwissenschaften</i> .....	481
<i>Ulla Wessels: Und es gibt doch Supererogationslöcher. Eine Erwiderung auf Jan C. Joerdens Besprechung von Die gute Samariterin</i> .....	511

#### Rezensionen – Book Reviews

<i>Carl Cohen/James P. Sterba, Affirmative Action and Racial Preference (Joseph L. Hoffmann)</i> .....	531
<i>Raphael Cohen-Almagor, The Right to Die with Dignity: An Argument in Ethics, Medicine, and Law (Daniela Lieschke)</i> .....	535

<b>Inhaltsverzeichnis – Table of Contents</b>	<b>IX</b>
<i>Wolfgang Fikentscher</i> (Hg.), <i>Begegnung und Konflikt: Eine kulturanthropologische Bestandsaufnahme</i> ( <i>Steffen Wesche</i> ) .....	538
<i>Mario Turchetti</i> : <i>Tyrannie et tyrannicide de l'Antiquité à nos jours</i> ( <i>Simone Zurbuchen</i> )	540
<b>Autoren- und Herausgeberverzeichnis – Contributors and Editors</b> .....	543
<b>Personenverzeichnis / Index of Names</b> .....	546
<b>Sachverzeichnis / Index of Subjects</b> .....	551
<b>Hinweise für Autoren</b> .....	557
<b>Information for Authors</b> .....	559





## Und es gibt doch Supererogationslöcher

### Eine Erwiderung auf Jan C. Joerdens Besprechung von *Die gute Samariterin*

Ulla Wessels

Gibt es Supererogationslöcher? Ich glaube, ja, und deshalb schlage ich in meinem Buch *Die gute Samariterin*<sup>1</sup> als Alternative zum Standardmodell ein Format für Theorien der Supererogation vor, das ihnen Rechnung tragen kann. Jan C. Joerden hingegen meint, nein, gesteht allerdings in seiner Besprechung „Gibt es Supererogationslöcher?“<sup>2</sup> zu, dass das Standardmodell tatsächlich nicht funktioniert.<sup>3</sup>

*Die gute Samariterin* teilt sich in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel betrachte und kritisiere ich das Standardmodell, um zu ergründen, weshalb ein neues Format für Theorien der Supererogation Not tut. Als Hauptgrund mache ich die Existenz von Supererogationslöchern namhaft. An ihr meldet Joerden Zweifel an (Abschn. V seiner Besprechung). Im zweiten Kapitel entwickle ich ein neues Format für Theorien der Supererogation, kurz „Format“ genannt. Joerden kritisiert sowohl die Intuition, von der ich mich leiten lasse, als auch meine Vorgehensweise (Abschn. II seiner Besprechung). Im dritten Kapitel prüfe ich, wie sich einige existierende Theorien der Supererogation zum Format verhalten. Im vierten Kapitel dokumentiere ich die Geschichte der Supererogation im Lichte des Formats. Joerden hinterfragt den Impetus der historischen Darstellung und weist auf einige Unzulänglichkeiten und Fehler hin (Abschn. III seiner Besprechung). Im fünften Kapitel trete ich schließlich einen Schritt zurück und lasse Bedenken gegenüber dem Witz der Supererogation laut werden. Gegen diese Bedenken sucht Joerden die Supererogation zu verteidigen (Abschn. IV seiner Besprechung).

Ich danke Jan C. Joerden für seine genaue Lektüre und Kritik meines Buches und dem *Jahrbuch für Recht und Ethik* für die Möglichkeit, Fehler, die mir unterlaufen sind, zu korrigieren, Missverständnisse, die ich provoziert habe, aus dem Weg zu räumen und zugleich das Format für Theorien der Supererogation erneut zu verteidigen. Ich hoffe, im Folgenden zumindest einigen von Joerdens Einwänden begegnen zu können.

---

<sup>1</sup> Ulla Wessels, *Die gute Samariterin. Zur Struktur der Supererogation*, Berlin: Walter de Gruyter, 2002.

<sup>2</sup> Jan C. Joerden, „Gibt es Supererogationslöcher? Eine Auseinandersetzung mit: Ulla Wessels, *Die gute Samariterin*“, JRE 11 (2003), S. 513 ff.

<sup>3</sup> Ebd., S. 532.

### I. Zurechenbarkeit

Supererogation hängt, so behaupte ich im zweiten Kapitel meines Buches, von mindestens zwei Faktoren ab: davon, wie viel moralisch auf dem Spiel steht, und davon, wie viel für die Handelnde auf dem Spiel steht. Um die Abhängigkeiten zu präzisieren, betrachte ich zunächst eine Situation S, in der eine Handelnde *a* die Wahl zwischen genau zwei Handlungen hat:  $f_i$  und  $f_j$ .<sup>4</sup>  $f_i$  führt zu einer Welt  $w_i$  mit dem moralischen Wert  $u(w_i)$  und dem subjektiven Wert  $u_a(w_i)$ ,  $f_j$  zu einer Welt  $w_j$  mit dem moralischen Wert  $u(w_j)$  und dem subjektiven Wert  $u_a(w_j)$ . Die moralischen Werte sind die Werte, die  $f_i$  und  $f_j$  resp. die von  $f_i$  und  $f_j$  herbeigeführten Welten  $w_i$  und  $w_j$  unter Berücksichtigung *aller* für die moralische Bewertung relevanten Aspekte haben; sie fangen ein, wie gut oder schlecht es insgesamt ist,  $f_i$  resp.  $f_j$  zu tun. Die subjektiven Werte sind die Werte, die  $f_i$  und  $f_j$  resp. die von  $f_i$  und  $f_j$  herbeigeführten Welten  $w_i$  und  $w_j$  für *a* haben; sie fangen ein, wie gut oder schlecht es für *a* ist,  $f_i$  resp.  $f_j$  zu tun. Des Weiteren gilt, dass  $f_j$  moralisch besser, aber für *a* anstrengender ist als  $f_i$ .

Mit Blick auf Situation S lassen sich die oben genannten Abhängigkeiten wie folgt fassen:

- (A1) Je kleiner der Abstand zwischen  $u(w_j)$  und  $u(w_i)$ , also zwischen dem moralischen Wert der besseren und dem moralischen Wert der schlechteren Welt ist, desto eher sind wir geneigt,  $f_j$  supererogatorisch zu nennen.
- (A2) Je größer der Abstand zwischen  $u_a(w_i)$  und  $u_a(w_j)$ , also zwischen dem subjektiven Wert der für *a* attraktiveren Welt und dem subjektiven Wert der für *a* unattraktiveren Welt ist, desto eher sind wir geneigt,  $f_j$  supererogatorisch zu nennen.<sup>5</sup>

(A2) besagt mit anderen Worten: Wir sind bei einem *konstanten moralischen Gewinn* umso eher geneigt, von Supererogation zu reden, je *größer* die Anstrengung ist, die die Handelnde für diesen Gewinn auf sich nehmen muss. Joerden hält das für „unmittelbar einleuchtend“. Zugleich meint er, ich hätte gut daran getan, „Fragen der objektiven *Beurteilung* einer Handlung, wie sie in  $A_1$  zum Ausdruck kommen, [ . . . ] von Fragen einer *Zurechnung* der beurteilten Handlung, wie sie m.E. in  $A_2$  zum Ausdruck kommen, zu trennen.“<sup>6</sup>

Ich kann Joerden in diesem Punkt nicht folgen. Wenn Zurechenbarkeit etwas ist, das Handlungen als solchen zugeschrieben werden kann – mit dem Argument, dass sie, im Unterschied zu bloßem Verhalten, als willentlich gelten dürfen –, dann geht es *sowohl* in (A1) *als auch* in (A2) um die Zurechenbarkeit. Denn sowohl in (A1) als auch in (A2) ist ja von Handlungen die Rede. Wenn Zurechenbarkeit jedoch etwas anderes oder mehr beinhaltet, geht es *weder* in (A1) *noch* in (A2) darum. Es

<sup>4</sup> Die Beschränkung auf genau zwei Handlungen wird später fallen gelassen.

<sup>5</sup> Wessels (Fn. 1), S. 54 und S. 56.

<sup>6</sup> Joerden (Fn. 2), S. 515.

geht in beiden um die objektive *Beurteilung* einer (im erstgenannten Sinne vielleicht zurechenbaren) Handlung, nämlich als tendenziell supererogatorisch, mit dem einzigen Unterschied, dass (A1) und (A2) jeweils *verschiedene* Faktoren namhaft machen, von denen diese objektive Beurteilung abhängt.

Eine andere Frage ist, ob es in (A1) oder in (A2) auch um die Lobenswürdigkeit einer Handlung geht, von der Joerden zu unterstellen scheint, dass sie mit der Zurechenbarkeit Hand in Hand geht.<sup>7</sup> Nein, um die Lobenswürdigkeit geht es weder in (A1) noch in (A2) – noch, wie in der Einleitung explizit erwähnt, andernorts im Buch.<sup>8</sup> Es mag sein, dass, wie Joerden vermutet, zwar nicht alle supererogatorischen Handlungen zu loben sind, wohl aber nur solche.<sup>9</sup> Ich möchte das weder bestreiten noch behaupten; ich untersuche Supererogation sozusagen *vor* der Lobenswürdigkeit. Von den Faktoren, die bei der Supererogation zu berücksichtigen sind, fängt das Format allein das subtile Zusammenspiel von moralischem Ertrag und subjektiver Belastung ein. Das ist viel, aber nicht alles, und insofern ist das Format nicht nur „bloß ein *Format* – es ist selbst *als* Format noch nicht das letzte Wort“<sup>10</sup>.

## II. Verdunklungsgefahr

(A1) besagt: Wir sind bei *konstanter Anstrengung* für die Handelnde umso eher geneigt, von Supererogation zu reden, je *kleiner* der moralische Gewinn ist, der dadurch erzielt wird – denn je *größer* der moralische Gewinn ist, umso eher sind wir geneigt, von *Pflicht* zu sprechen. Joerden zitiert eine andere Formulierung: „Bei gleichen *Kosten für die Handelnde* ist der Vollzug einer moralisch besseren Handlung umso eher supererogatorisch, je *schlechter* sie selbst und je *besser* ihre Alternative ist. Denn je *besser* sie selbst und je *schlechter* ihre Alternative ist, desto mehr steht moralisch auf dem Spiel, und je mehr moralisch auf dem Spiel steht, desto eher ruft die Pflicht.“<sup>11</sup>

Joerden hält (A1) für zweifelhaft (siehe unten, Abschn. III) und moniert zudem, dass (A1) den „rein formalen Charakter [der Supererogation] zu verdunkeln“ droht. „Der Unterschied zwischen supererogatorischem und gebotenem Verhalten ist kein *gradueller* Unterschied („desto eher“), sondern ein klarer begrifflicher, und zwar der zwischen gebotenem Verhalten einerseits und einem Verhalten andererseits, das über das Gebotene *hinausgeht* (überpflichtmäßig ist), das also gerade *nicht* mehr geboten ist.“<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Wessels (Fn. 1), S. 3 f.

<sup>9</sup> Joerden (Fn. 2), S. 515. Zu einer Einschränkung siehe ebd., Anm. 11.

<sup>10</sup> Wessels (Fn. 1), S. 100.

<sup>11</sup> Ebd., S. 56.

<sup>12</sup> Joerden (Fn. 2), S. 516. – Wenn Joerden von der These (A1) glaubt, sie verdunkle den rein formalen Charakter der Supererogation, dann müsste er dies eigentlich auch von (A2)

Ich stimme Joerden zu: Der Unterschied ist kein gradueller; eine Handlung ist entweder supererogatorisch oder sie ist es nicht. Aber weder (A1) noch (A2) behaupten oder suggerieren, dass es sich anders verhält. Um es noch einmal zu sagen: (A1) und (A2) machen lediglich Faktoren namhaft, von denen Supererogation abhängt – und zwar Faktoren, von denen das Format dann, zumindest der Struktur nach, zu einem klassifikatorischen Begriff der Supererogation fortschreitet. Es verlangt, vereinfachend formuliert,<sup>13</sup> dass Theorien der Supererogation eine Handlung *f* dann und nur dann als supererogatorisch ausweisen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Es gibt zu *f* eine Handlungsalternative *f\**, der gegenüber *f* supererogatorisch ist. *f* ist moralisch mindestens so gut wie *f\** und für die Handelnde anstrengender. Denn gäbe es eine solche Handlungsalternative wie *f\** nicht, wäre es geboten, etwas zu tun, was mindestens so gut ist wie *f*.<sup>14</sup>
- (2) Alle Handlungsalternativen, die moralisch besser sind als *f*, sind gegenüber *f* supererogatorisch. Denn wären sie es nicht, wäre es geboten, etwas zu tun, was mindestens so gut ist wie eine dieser besseren Handlungsalternativen, und *f* wäre verboten.
- (3) Alle Handlungsalternativen, die moralisch besser sind als *f\** (also moralisch besser als die Handlungsalternative, der gegenüber *f* supererogatorisch ist), sind gegenüber *f\** supererogatorisch. Denn wären sie es nicht, wäre *f\** verboten, und wäre *f\** verboten, wäre es geboten, etwas zu tun, was mindestens so gut ist wie *f*.<sup>15</sup>

Das ist, zumindest seiner Struktur nach, der klassifikatorische Begriff von Supererogation, bei dem das Format unter Nutzung von komparativ formulierten Supererogationsfaktoren landet. Zu fragen bleibt, wie Joerden zu der Überzeugung gelangen konnte, mit (A1) und (A2) würde ein lediglich gradueller Begriff von Supererogation vorgeschlagen. Meine Vermutung ist: Er hat sich von der Vorstellung leiten lassen, dass „zur Beantwortung der Frage, ob eine Handlung geboten ist oder nicht, ein [...] Korpus von Ge- und Verbotsnormen („praecepta“) [vonnöten ist], die darüber Auskunft geben. Ist nach Anwendung dieser Regeln geklärt, ob die betreffende Handlung geboten ist oder nicht, bedarf es – sofern die Handlung über das Gebotene hinausgeht, ohne verboten zu sein – eines weiteren Korpus von Regeln („consilia“), die über die Frage Auskunft geben, ob die Handlung

---

glauben, also von der These, die er – siehe oben – für unmittelbar einleuchtend hält. Denn auch in ihr ist die Rede davon, dass wir unter bestimmten Bedingungen *eher* geneigt sind, von Supererogation zu reden, als unter anderen.

<sup>13</sup> Die vereinfachende Formulierung verdanke ich *Uwe Czaniernas* Rezension „Ulla Wessels: *Die gute Samariterin*“, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 57 (2003) 475.

<sup>14</sup> Mit anderen Worten: Supererogation setzt die Möglichkeit von Nicht-Supererogation voraus und ist für die Handelnde mit Kosten verbunden.

<sup>15</sup> Mit anderen Worten: Supererogation setzt nicht nur die Möglichkeit von Nicht-Supererogation, sondern die *erlaubte* Möglichkeit von Nicht-Supererogation voraus.

supererogatorisch ist oder nicht.“<sup>16</sup> Joerden möchte also mit einer deontischen Beurteilung von Handlungen beginnen. Ich hingegen möchte von deren timetischem Fundament ausgehen, also den moralischen und subjektiven Werten, die die durch die Handlungen herbeigeführten Welten haben, und mich erst von dort aus zu einer deontischen Beurteilung der Handlungen vorwagen.

Anders als es auf den ersten Blick vielleicht aussehen mag, lege ich mich damit nicht auf den Konsequentialismus fest. Zwar spreche ich die moralischen und die subjektiven Werte der Welten zugleich als die moralischen und subjektiven Werte der diese Welten herbeiführenden Handlungen an. Doch verstehe ich die moralischen und die subjektiven Werte der Welten *in Abhängigkeit von den zur Debatte stehenden Handlungen*, d. h. als die Werte, von denen wir bereit sind, sie als die moralischen und subjektiven Werte der Handlungen fungieren zu lassen. Durch diese Abhängigkeit können in die moralischen Werte auch nicht-konsequentialistische Aspekte einfließen, wie etwa die Tugenden und Laster, die sich in den Handlungen manifestieren, die Rechte, die durch die Handlungen gewahrt oder verletzt werden, oder auch die Maximen, denen die Handlungen gehorchen.<sup>17</sup>

### III. Eine strafrechtliche Analogie

Joerden hält, wie bereits erwähnt, (A1) für zweifelhaft. Um seinen Bedenken Ausdruck zu verleihen, bedient er sich einer strafrechtlichen Analogie: Wenn (A1) korrekt sei, müsste auch „*bei gleichen Kosten für die Handelnde* der Vollzug einer moralisch/rechtlich schlechteren Handlung umso eher unrecht sein, je *besser* sie selbst und je *schlechter* ihre Alternative ist. Denn je *schlechter* sie selbst und je *besser* ihre Alternative ist, desto weniger steht moralisch auf dem Spiel, und je weniger auf dem Spiel steht, desto eher ist die Handlung erlaubt. Zumindest leuchten mir diese beiden Sätze nicht ein“.<sup>18</sup>

Mir auch nicht. Aber das liegt, so glaube ich, nicht an (A1), sondern an der Tatsache, dass mit Joerdens strafrechtlicher Analogie etwas nicht stimmt. Betrachten wir zwei Situationen, T und T\*. In T kann *a* für eine Entlohnung von 20 € entweder 50 € oder 100 € stehlen, in T\* hingegen für dieselbe Entlohnung entweder 10 € oder 1.000 €. Joerden meint nun, dass gemäß der strafrechtlichen Analogie zu (A1) gelten müsste: *a* tut eher etwas, was unrecht ist, wenn sie in T 100 € stiehlt, als wenn sie in T\* 1.000 € stiehlt, weil in T\* moralisch/rechtlich *weniger* auf dem Spiel steht als in T. Aber genau das stimmt nicht. In T\* steht, weil dort die

<sup>16</sup> Joerden (Fn. 2), S. 525.

<sup>17</sup> Siehe dazu auch Wessels (Fn. 1), S. 6 f., 12 f. und 32 f. – Wie speziell Rechte, die durch die Handlungen gewahrt oder verletzt werden, deren moralische Werte bestimmen können, hat Amartya Sen in „Rights Consequentialism“, in: Jonathan Glover (Hrsg.): *Utilitarianism and Its Critics*, London 1990, gezeigt.

<sup>18</sup> Joerden (Fn. 2), S. 517.

schlechtere Handlung schlechter und die bessere Handlung besser ist als in T, moralisch/ rechtlich *mehr* auf dem Spiel.

Die korrekte strafrechtliche Analogie zu (A1) – wenn man eine solche denn formulieren möchte<sup>19</sup> – müsste demnach lauten: „Bei gleichen Gewinnen für die Handelnde ist der Vollzug einer moralisch/ rechtlich schlechteren Handlung umso eher unrecht, je *schlechter* sie selbst und je *besser* ihre Alternative ist. Denn je *besser* sie selbst und je *schlechter* ihre Alternative ist, desto weniger steht moralisch auf dem Spiel, und je weniger auf dem Spiel steht, desto eher ist die Handlung erlaubt.“ Diese Sätze leuchten ein, jedenfalls eher als die oben zitierten.

#### IV. Die deontischen Vielecke

Im dritten Kapitel meines Buches prüfe ich, wie sich einige existierende Theorien der Supererogation zum Format verhalten. Das tentative Fazit lautet: Eine adäquate Theorie der Supererogation steht noch aus. Gestützt wird das tentative Fazit durch einen Ausflug in die Geschichte der Supererogation, den ich im vierten Kapitel unternehme. Dort wird gezeigt, dass auch die Theorien der Supererogation, wie sie etwa von Thomas von Aquin, Alexius Meinong und Ernst Schwarz, J. O. Urmson, Roderick Chisholm und Ernest Sosa sowie Paul McNamara vorgelegt worden sind, stets einige Aspekte benennen, deren Berücksichtigung auch das Format fordert – nicht aber alle und darüber hinaus einige, die eine Theorie der Supererogation im Sinne des Formats vermeiden sollte.

Joerden konzentriert sich in seiner Besprechung auf die Theorie von Chisholm und Sosa sowie auf die von McNamara. Chisholm und Sosa entwickeln ein System, das aus fünf deontischen Grundbegriffen besteht: geboten, verboten, supererogatorisch, anstößig und deontisch indifferent. Die logischen Beziehungen zwischen diesen Grundbegriffen und ihren „Negationen“ (nicht geboten, nicht verboten, nicht supererogatorisch, nicht anstößig und nicht deontisch indifferent) werden von mir, wenn auch erklärtermaßen nicht vollständig, so doch zu einem beträchtlichen Teil in einem deontischen Zehneck dargestellt – siehe Abb. 1.

Gemäß diesem Zehneck meint „deontisch indifferent“ lediglich: nicht geboten und nicht verboten. (Es geht ein die Implikationsbeziehung symbolisierender Pfeil von „deontisch indifferent“ zu „nicht geboten“ und zu „nicht verboten“, und zugleich geht eine die Exklusionsbeziehung symbolisierende durchgezogene Linie von „deontisch indifferent“ zu „geboten“ und zu „verboten“.) Joerden wendet gegen diese Begriffsbestimmung ein: „... im Verhältnis zu den Grundbegriffen ‚geboten‘, ‚verboten‘, ‚supererogatorisch‘ und ‚anstößig‘ ist ein fünfter – gleichgeordneter – Grundbegriff nur derjenige Indifferenzbegriff, der die Handlungen erfasst, die weder ‚geboten‘ noch ‚verboten‘ noch ‚supererogatorisch‘ noch ‚anstößig‘

<sup>19</sup> Dass man dies letztlich vielleicht nicht möchte, erwägt auch Joerden selbst.

sind“ – „und nur so kann [er] im Übrigen auch von Chisholm und Sosa verstanden worden sein“<sup>20</sup>.

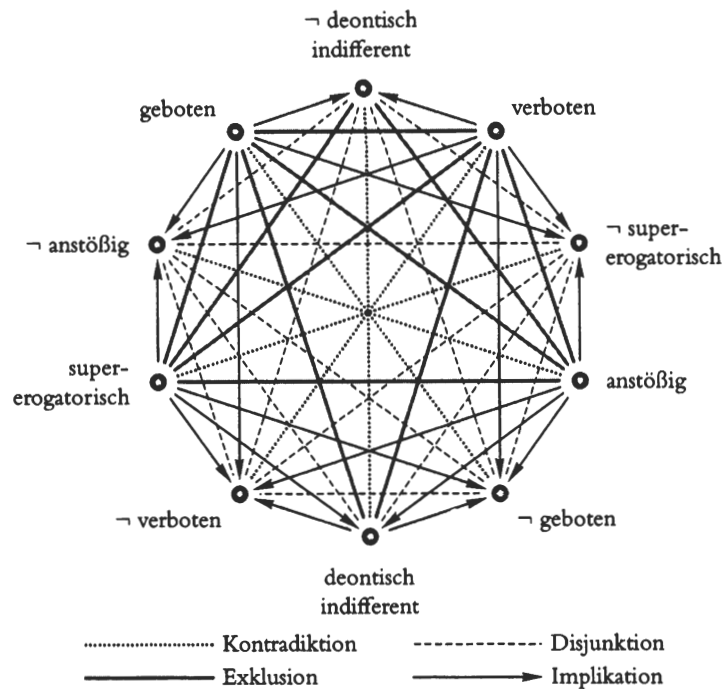


Abbildung 1: Deontisches Zehneck

Ich stimme Joerden zu: Nicht nur wäre es sinnvoller gewesen, den Begriff der deontischen Indifferenz seinem Vorschlag gemäß zu fassen; auch gilt, dass Chisholm und Sosa selbst ihn so gefasst wissen wollten: „there are many actions, or possible actions, which are such that they are neither obligatory, nor forbidden, nor morally indifferent. Such actions fall within two categories; those of the one type might be called ‚non-obligatory well-doing‘ and those of the other ‚permissive ill-doing‘.“<sup>21</sup>

McNamara entwickelt ein System, das aus insgesamt neun deontischen Grundbegriffen besteht, die ich für meine Zwecke jedoch auf acht reduziert hatte: geboten, minimal geboten, maximal geboten, verboten, supererogatorisch, anstößig, erlaubt und deontisch indifferent. Die logischen Beziehungen zwischen diesen Grundbegriffen und ihren „Negationen“ werden von mir, wie gehabt, erklärter-

<sup>20</sup> Joerden (Fn. 2), S. 520.

<sup>21</sup> Roderick M. Chisholm/Ernest Sosa, „Intrinsic Preferability and the Problem of Supererogation“, Synthese 16 (1966), 325 f.

maßen nicht vollständig, wohl aber zu einem beträchtlichen Teil in einem deontischen Sechzehneck dargestellt – siehe Abb. 2.<sup>22</sup> Joerden moniert zu Recht, dass dabei Fehler unterlaufen sind.

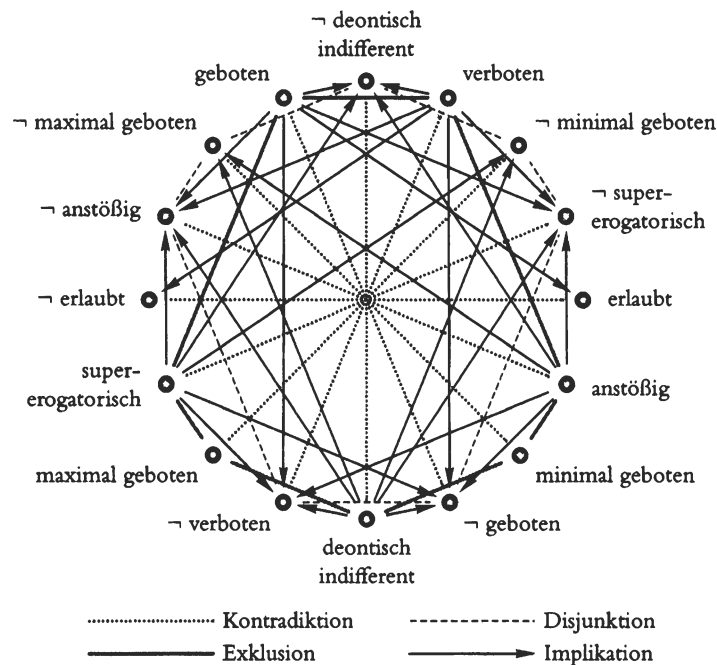


Abbildung 2: Deontisches Sechzehneck

Erstens stimmt etwas mit dem Begriff der deontischen Indifferenz nicht. Ich wollte mit McNamara unter „deontisch indifferent“ weiterhin nur „nicht geboten und nicht verboten“ verstanden wissen (was, siehe oben, in sich problematisch ist). Wenn ich aber mit McNamara unter „deontisch indifferent“ weiterhin nur „nicht geboten und nicht verboten“ verstanden wissen wollte, dann stimmt meine Darstellung im deontischen Sechzehneck nicht. Denn dort geht ein die Implikationsbeziehung symbolisierender Pfeil von „supererogatorisch“ zu „nicht deontisch indifferent“ – und nicht, wie es der Bestimmung als „nicht geboten und nicht verboten“ angemessen gewesen wäre, von „supererogatorisch“ zu „deontisch indifferent“.

Zweitens sind die logischen Verhältnisse zwischen „geboten“, „minimal geboten“ und „maximal geboten“ intransparent. Nach McNamara bestehen zwischen

<sup>22</sup> Paul McNamara hat für sein System mit neun deontischen Grundbegriffen selbst ein Achtzehneck entwickelt. Dargestellt und erläutert wird es unter anderem in seinem Artikel „Making Room for Going beyond the Call of Duty“, *Mind* 105 (1966).



„geboten“, „minimal geboten“ und „maximal geboten“ Implikationsverhältnisse – allerdings sind es solche, die im Sechzehneck ohne Weiteres nicht darstellbar sind.<sup>23</sup>

Drittens bleibt der Status des Erlaubtheitsbegriffs ungeklärt. Meint „erlaubt“ bloß „nicht verboten“ oder aber „nicht geboten und nicht verboten“?<sup>24</sup> Meine Darstellung im deontischen Sechzehneck gibt darüber nicht letztgültig Aufschluss. Aber so viel ist klar: Da bereits „deontisch indifferent“ „nicht geboten und nicht verboten“ meint, muss „erlaubt“, wenn etwas anderes als „deontisch indifferent“, lediglich „nicht verboten“ meinen. Wenn „erlaubt“ aber lediglich „nicht verboten“ meint, dann handelt es sich, wie Joerden bemerkt, gar nicht um einen eigenen Grundbegriff, sondern eben nur um die „Negation“ eines anderen.<sup>25</sup>

Joerden kommt, nachdem er diese Mängel aufgewiesen hat, zu dem Ergebnis: „Die dargelegten Schwierigkeiten mit dem von Wessels verwendeten Zehneck und insbesondere mit dem Sechzehneck machen deutlich, dass es nicht um eine gleichsam beliebige Erweiterung der (Grund-)Begriffe in einem deontischen Begriffssystem gehen kann“<sup>26</sup>. Gewiss nicht. Aber weder den Autoren, deren Systeme ich darstelle, noch mir ist es darum gegangen. Die Entwicklung der Systeme war unter anderem von dem Impetus geleitet, etwas Adäquateres über Supererogation sagen zu können, als das im Rahmen des klassischen Modells mit den drei deontischen Grundbegriffen „geboten“, „verboten“ und „optional“ möglich ist. Und das ist zumindest McNamara, was immer man gegen sein System oder meine Darstellung desselben einwenden mag, gelungen. McNamara lädt uns ein, folgenden Fall zu betrachten:

„Suppose that in virtue of promising to get in touch with you, I become obliged to do so. Suppose also that I can fulfil this obligation in two ways: by writing you a letter or by stopping by on the way to the store. [...] Add that my other obligations make me too busy permissibly to do both. Finally suppose that, morally speaking, I put in a better performance if I pay you a visit rather than write you, even though either one is permissible.“<sup>27</sup>

Wenn er schreibe, statt vorbeizuschauen, so tue er etwas, mit dem er die Anforderungen der Moral in minimaler Weise erfülle; wenn er vorbeischaue, statt zu schreiben, so tue er etwas, mit dem er die Anforderungen der Moral in maximaler Weise erfülle – und weder das eine noch das andere sei, so McNamara, identisch mit dem, was ihm zu tun geboten sei. Was ihm zu tun geboten sei, bestehe darin, dass er Kontakt aufnehme und nicht sowohl schreibe als auch vorbeischaue.

<sup>23</sup> McNamara (ebd., S. 437) möchte „minimal“ und „maximal geboten“ so verstanden wissen, dass aus „geboten“ die Konjunktion aus „maximal“ und „minimal geboten“ folgt.

<sup>24</sup> Joerden (Fn. 2), S. 522 f.

<sup>25</sup> Siehe ebd., S. 523.

<sup>26</sup> Ebd., S. 524.

<sup>27</sup> McNamara (Fn. 22), S. 425 f.

Diese Überlegungen führen McNamara in zwei Schritten zu seinem Begriff der Supererogation. In einem ersten Schritt hebt er die beiden deontischen Begriffe der minimal und der maximal gebotenen Handlung aus der Taufe. Eine Handlung *f* ist dann und nur dann minimal geboten, wenn sie die Anforderungen der Moral in minimaler Weise erfüllt; und eine Handlung *f* ist dann und nur dann maximal geboten, wenn sie die Anforderungen der Moral in maximaler Weise erfüllt. In beiden Fällen soll *f* erlaubt sein. In einem zweiten Schritt macht McNamara einen dieser Begriffe für seinen Begriff der Supererogation fruchtbar. Eine Handlung *f* ist dann und nur dann supererogatorisch, wenn

- (a) sie selbst erlaubt und
- (b) ihre Unterlassung (d. h. bei McNamara: der Sachverhalt, dass *f* nicht vollzogen wird) minimal geboten ist.

McNamaras Begriff der Supererogation ist mit dem des Formats verwandt. Wie in Abschnitt II bereits erläutert, ist eine Handlung *f* dem Format zufolge dann und nur dann supererogatorisch, wenn

- (a\*) *f* dadurch, dass all ihre besseren Alternativen supererogatorisch gegenüber ihr sind, selbst erlaubt ist, und
- (b\*) *f* dadurch, dass sie gegenüber einer Alternative, die ihrerseits erlaubt ist, supererogatorisch ist, über dasjenige hinausgeht, von dem gilt, dass etwas mindestens so Gutes zu tun geboten ist.<sup>28</sup>

Aus der Bedingung (a\*) folgt offensichtlich McNamaras Bedingung (a), und aus der Bedingung (b\*) folgt, wenn wir die Rede von der ihrerseits erlaubten Alternative durch die Rede von dem minimal gebotenen Sachverhalt, dass *f* nicht vollzogen wird, ersetzen, McNamaras Bedingung (b). Ob auch umgekehrt gilt, dass McNamaras Bedingungen (a) und (b) aus den Bedingungen (a\*) und (b\*) folgen, ist ohne Weiteres nicht auszumachen. Zwar lässt die Semantik, die McNamara deontischen Aussagen unterlegt, die Möglichkeit zu. Da McNamara aber im Reich der deontischen Aussagen bleibt und nicht zu deren timetischem Fundament vordringt, kann man nur hoffen, dass sich hinter der Differenz zwischen McNamaras Begriff der Supererogation und dem des Formats kein fundamentaler Dissens verbirgt.

Eines jedenfalls dürfte deutlich geworden sein: Eine gleichsam beliebige Erweiterung der deontischen Grundbegriffe ist McNamara sicher nicht vorzuwerfen und so auch mir nicht, die ich McNamaras System für hinreichend reizvoll befunden habe, um es in meinem Buch zu würdigen.

---

<sup>28</sup> Bedingung (a\*) entspricht der obigen Bedingung (2), und Bedingung (b\*) fasst die obigen Bedingungen (1) und (3) zusammen.

**V. Wohlfahrtsethische Bewertungen und der Preis der Supererogation**

Was passiert, wenn wir einerseits Supererogation zum Schutz der Handelnden bemühen und andererseits einer wohlfahrtsethischen Bewertung anhängen, also glauben, dass der moralische Wert einer möglichen Welt allein von ihrem Wohlfahrtsprofil abhängt? Wir handeln uns, zumindest wenn wir die Genese des Wohlfahrtsprofils nicht auf das deontische Urteil durchschlagen lassen, Konflikte ein, die moralintern nicht lösbar sind – verurteilen also selbst Heilige zu Faustkämpfen. Das jedenfalls ist die These, die ich im fünften Kapitel meines Buches vertrete. Joerden bezweifelt sie.

Ich greife hier das Beispiel auf, das auch Joerden diskutiert, nämlich Situation S5 (siehe Abb. 3). In Situation S5 stehen die Welten A und B zur Auswahl. Beide haben fünf Bewohner, *a*, *b*, *c*<sub>1</sub>, *c*<sub>2</sub> und *c*<sub>3</sub>. In Welt B geht es allen gleich und sehr gut; ihr Wohlfahrtsniveau liegt bei 100. In Welt A dagegen geht es *c*<sub>1</sub>, *c*<sub>2</sub> und *c*<sub>3</sub> mit einem Wohlfahrtsniveau von 150 besser als in Welt B und *b* mit einem Wohlfahrtsniveau von 200 sogar blendend, während *a* schlecht dran ist, und zwar so schlecht, dass es ihm, sofern er in dieser Situation Handelnder ist, in einem für Supererogation relevanten Sinne nicht zugemutet werden kann, Welt A herbeizuführen; sein Wohlfahrtsniveau liegt bei -50 und die für ihn in der vorliegenden Situation einschlägige Grenze der Zumutbarkeit bei -25.

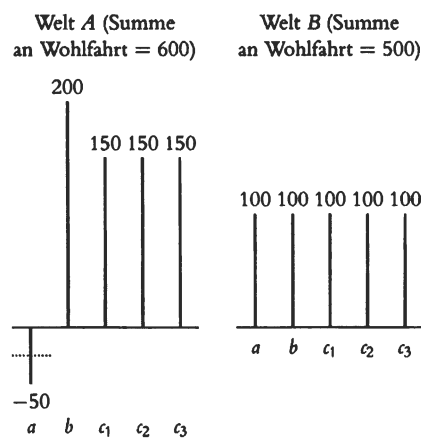


Abbildung 3: Situation S5

Angenommen sei erstens, dass *a* und *b* die Handelnden sind. Sie sitzen vor einem Schalter und überlegen, ob sie ihn umlegen sollen. Legen sie ihn um, wird dadurch Welt A herbeigeführt; legen sie ihn nicht um, wird dadurch Welt B herbei-

geführt.<sup>29</sup> Zweitens haben *a* und *b* bei ihren Überlegungen nicht nur ihre eigenen Interessen im Auge, sondern die Interessen aller, die von ihrer Entscheidung betroffen sind, also auch die Interessen von *c*<sub>1</sub>, *c*<sub>2</sub> und *c*<sub>3</sub>. Drittens bewerten *a* und *b* die möglichen Welten utilitaristisch, glauben aber beim Übergang zum deontischen Urteil an Supererogation im Sinne des Formats.<sup>30</sup>

Meine These ist nun, dass *a* und *b* in Situation S5 wie folgt argumentieren werden: „*b* wird sagen: ‚Die Gesamtmenge an Wohlergehen ist in Welt A größer als in Welt B. Also ist Welt A besser als Welt B. Da außerdem die Herbeiführung von Welt B für mich nicht supererogatorisch ist (denn ich profitiere ja sogar davon), ist es mir geboten, den Schalter in die A-Position zu bringen.‘ *a* hingegen wird sagen: ‚Zwar ist Welt A besser als Welt B, aber es wäre supererogatorisch von mir, Welt A herbeizuführen. Also ist es mir erlaubt, dafür zu sorgen, dass der Schalter in der B-Position bleibt.‘“ Daraus ergibt sich ein Konflikt, der innerhalb der Moral, der sich sowohl *a* als auch *b* verpflichtet fühlt, nicht gelöst werden kann. „Zum Zünglein an der Waage avanciert die natürliche Lotterie – Fortuna und ihre Launen, die zur Irrelevanz zu verurteilen doch eigentlich Markenzeichen der Moral ist. *Nach* dem korrekten moralischen Deliberieren reüssiert, was *in* ihm für null und nichtig erklärt wurde: die bare Faktizität.“<sup>31</sup>

Joerden zufolge verhält es sich anders. Situation S5, so meint er, mache deutlich, „wie problematisch es ist, wenn man die Frage der Gebotenheit einer Handlung und die Beurteilung einer Handlung als supererogatorisch nicht trennscharf auseinanderhält.“ Ich gebe hier erneut die Zeilen wieder, die ich bereits in Abschnitt II zitiert habe: „Man benötigt nämlich zunächst für die Beantwortung der Frage, ob eine Handlung geboten ist oder nicht, einen Korpus von Ge- und Verbotsnormen („praecepta“), die genau darüber Auskunft geben. Ist nach Anwendung dieser Regeln geklärt, ob die betreffende Handlung geboten ist oder nicht, bedarf es – sofern die Handlung über das Gebotene hinausgeht, ohne verboten zu sein – eines weiteren Korpus von Regel („consilia“), die über die Frage Auskunft geben, ob die Handlung supererogatorisch ist oder nicht“<sup>32</sup>.

Wieder stimme ich Joerden zu: Es gilt zunächst zu klären, ob eine Handlung geboten ist, und ist sie es nicht, gilt es des Weiteren zu klären, ob sie über das Gebotene hinausgeht. Des Weiteren stimme ich Joerden darin zu, dass wir für diese Klärungen allgemeine Prinzipien brauchen. Aber was für Prinzipien? Bewegen wir

<sup>29</sup> Etwas genauer: Legen *a* und *b* den Schalter um, so ist damit besiegelt, dass die Geschichte der Welt, in der sie leben, so weitergeht, dass diese Welt Welt A ist; legen sie ihn nicht um, so ist damit besiegelt, dass die Geschichte der Welt, in der sie leben, so weitergeht, dass diese Welt Welt B ist.

<sup>30</sup> Dass sie an Supererogation im Sinne des Formats glauben, heißt verkürzend gesagt, dass sie eine Handlung dann und nur dann für supererogatorisch halten, wenn sie dem Handelnden für die Moral große Opfer abverlangt.

<sup>31</sup> Wessels (Fn. 1), S. 200 f.

<sup>32</sup> Joerden (Fn. 2), S. 525.

uns innerhalb einer Wohlfahrtsethik, so sind es Prinzipien, die es uns erlauben, von einer gegebenen Bewertung möglicher Welten zu einem deontischen Urteil darüber fortzuschreiten, welche dieser Welten herbeigeführt werden soll. Das utilitaristische Prinzip ist einfach; es lautet: Diejenige Welt, deren Gesamtmenge an Wohlergehen mindestens so groß ist wie die jeder alternativen Welt, soll herbeigeführt werden.<sup>33</sup> Ist jedoch das utilitaristische Prinzip durch Supererogation gepuffert, wird die Sache komplizierter. Supererogation ist ein Institut, das dem Handelnden, *als Handelndem*, Rabatt gewähren soll. Insofern kommt mit der Supererogation etwas ins Spiel, was in der Literatur „agent-relativity“ heißt: *Das Prinzip, nach dem von einer gegebenen Bewertung zu einem deontischen Urteil fortgeschritten wird, erlaubt verschiedenen Handelnden verschiedene Handlungen.* Es erlaubt *a*, in Ansatz zu bringen, dass *ihm* die Herbeiführung von Welt *A* ein zu großes Opfer abverlangen würde, während es *b* dies nicht erlaubt – und über diese deontische Gemengelage sind sich *a* und *b*, gegeben, dass sie sich derselben Moral verpflichtet fühlen, einig. Es ist die zum Wesen der Supererogation gehörige „agent-relativity“, die von Joerden übersehen oder fälschlicherweise negiert wird.

## VI. Supererogationslöcher

Warum sollte das Standardmodell für Theorien der Supererogation entlassen und durch das Format ersetzt werden? Weil es, so meine These, Supererogationslöcher gibt. Joerden glaubt das nicht, und er versucht, seine Gründe dafür anhand jenes Beispiels darzulegen, das mir dazu dient, die Existenz von Supererogationslöchern plausibel zu machen. Leider gibt er es verkürzt wieder. Deshalb präsentiere ich es hier noch einmal in seiner ursprünglichen Form.

Gegeben sei eine Situation *S1* (siehe Abb. 4), in der eine Handelnde *a* vor der Wahl zwischen  $n$  ( $n \geq 7$ ) verschiedenen Handlungen steht. Die Handlungen heißen  $f_1, \dots, f_n$  und werden mit wachsendem Index moralisch besser.<sup>34</sup> Von besonderem Interesse sind die Handlungen  $f_i, f_{i+1}, f_{i+2}$  und  $f_{i+3}$ .  $f_i$  besteht darin, dass *a* für die Rettung eines Menschen 50 € spendet;  $f_{i+1}$  darin, dass *a* für die Rettung von 100 Menschen 5.000 € spendet;  $f_{i+2}$  darin, dass *a* für die Rettung von 101 Menschen 10.000 € spendet; und  $f_{i+3}$  darin, dass *a* für die Rettung von 200 Menschen 10.050 € spendet. Vorausgesetzt wird, dass *a* verpflichtet ist, mindestens 50 € zu spenden, nicht aber mehr als 50 €.

Mit dem Beispiel selbst hadert Joerden nicht;<sup>35</sup> er hadert mit meiner Diagnose, dass bei  $f_{i+2}$  ein Supererogationsloch klafft – das heißt mit der These: „Zwar ist es *a* nicht geboten, 10.000 € oder mehr zu spenden. Doch obwohl es *a* nicht geboten

<sup>33</sup> Der Einfachheit halber betrachte ich hier nur den Gesamtsummen-Utilitarismus.

<sup>34</sup> Eine weit präzisere Beschreibung von Situation *S1* findet sich in *Wessels* (Fn. 1), S. 9 ff.

<sup>35</sup> Er weist lediglich darauf hin, dass man üblicherweise von einer Spende nicht sagt, sie sei geboten.

	Handlungen (von $a$ gespendeter Betrag in €)	Welten (Anzahl der Geretteten)	moralische Werte der Welten
	$f_n$ →	$w_n$	$u(w_n)$
	⋮	⋮	⋮
	$f_{i+3}$ (10 050)	$w_{i+3}$ (200)	$u(w_{i+3})$
	$f_{i+2}$ (10 000)	$w_{i+2}$ (101)	$u(w_{i+2})$
	$f_{i+1}$ (5 000)	$w_{i+1}$ (100)	$u(w_{i+1})$
besser ↑	— $f_i$ — (50)	— $w_i$ — (1)	— $u(w_i)$ —
	⋮	⋮	⋮
	$f_2$ →	$w_2$	$u(w_2)$
	$f_1$ →	$w_1$	$u(w_1)$

Abbildung 4: Situation S1

ist, 10.000 € oder mehr zu spenden, wäre es *falsch* von ihr, statt 10.050 € oder mehr ‚nur‘ genau 10.000 € zu spenden – denn der subjektive Nutzenverlust, den  $a$  durch 50 € erleidet, ist vernachlässigbar, der moralische Gewinn, den sie durch die 50 € erzielen kann, riesig. Weil  $a$  mit kaum nennenswertem Mehraufwand etwas weit Besseres tun könnte, ist  $f_{i+2}$  *verboten*. Die Erlaubnisbedingung aber besagt, dass supererogatorische Handlungen keine verbotenen Handlungen sind, und also ist  $f_{i+2}$  nicht supererogatorisch. Mit anderen Worten: Im Reich der Handlungen, die besser sind als das Mindestgebotene, hat die Handelnde nicht immer freie Wahl; es herrschen dort *bedingte* Gebote. Wenn  $a$  10.000 € oder mehr spendet – was ihr selbst nicht geboten, sondern freigestellt ist! –, dann ist es ihr allerdings geboten, auf die 10.000 € noch 50 € draufzulegen, gegeben, dass mit diesem geringen Mehraufwand von 50 € ein großer moralischer Gewinn erzielt wird. Kommt sie dieser bedingten Verpflichtung nicht nach, tut sie etwas, was falsch ist; sie fällt [...] in ein Supererogationsloch.<sup>36</sup>

<sup>36</sup> Wessels (Fn. 1), S. 28 f. – Man beachte, dass an der Wahl der Zahlen nichts hängt. Meint jemand, dass es geboten und nicht etwa supererogatorisch ist, für die Rettung schon eines einzigen Menschen 5.000 € zu spenden, so möge er in Gedanken die moralischen Gewinne durch die Bank niedriger ansetzen. Und meint jemand, dass es nicht geboten ist, für die Rettung eines Menschen auch nur 50 € zu spenden, so möge er in Gedanken die Spendenbeträge herabsetzen. Es geht in dem Beispiel nicht um die Wahl der Zahlen. Es geht darum, dass unter den Handlungen, die besser sind als das Mindestgebotene, eine einen großen Verlust für die Handelnde und einen großen Gewinn für die Moral bringt und von zwei noch besseren gilt: Die *erste* bringt einen noch weit größeren Verlust für die Handelnde, aber nur einen kleinen zusätzlichen Gewinn für die Moral, und die *zweite* bringt, verglichen mit der ersten, einen kleinen zusätzlichen Verlust für die Handelnde, aber einen noch weit größeren Gewinn für die Moral. Innerhalb dieser Struktur können die Zahlen beliebig variieren.

Von den elf Einwänden gegen diese Diagnose, die ich in meinem Buch diskutiere, greift Joerden erneut den auf, der, wie im Buch erwähnt, bereits ursprünglich auf ihn zurückgeht.<sup>37</sup> Hinter Situation S1, so meint Joerden, verbergen sich im Grunde zwei. Es ist *a* in Situation S1 geboten, mindestens 50 € zu spenden, und sie tut etwas Supererogatorisches, wenn sie mehr als 50 € spendet. Spendet sie genau 10.000 € – was ihr nach Joerden in Situation S1 erlaubt ist –, so schafft sie eine neue Situation, sagen wir S1\*. In der Folgesituation S1\* mag es *a* wiederum geboten sein, mindestens 50 € zu spenden.<sup>38</sup> Doch selbst wenn es *a* in der Folgesituation S1\* geboten ist, mindestens 50 € zu spenden, soll nicht gelten, dass es *a* auch schon in Situation S1 geboten ist, wenn mindestens 10.000 €, dann auch mindestens 10.050 € zu spenden.

Meine Antwort ist zweiteilig. Der erste Teil besteht in dem Hinweis, dass es Situationen geben könnte, die sich nicht in der von Joerden vorgeschlagenen Weise aufteilen lassen – Situationen, in denen *a* nur genau einmal die Möglichkeit hat, einen bestimmten Betrag zu spenden, nämlich mindestens 50 € oder mindestens 5.000 € oder mindestens 10.000 € oder mindestens 10.050 € oder wie viel auch immer. Als eine solche Situation ist S1 im Buch konzipiert.

Diesem Hinweis begegnet Joerden mit dem Diktum „*ultra posse nemo obligatur*“: „Hat *a* [...] nur einmal die Möglichkeit, 10.000 € zu spenden, so ist auch diese Spende supererogatorisch, und der ‚Verstoß‘ gegen die nachfolgende Pflicht, weitere 50 € zu spenden, ist kein wirklicher Verstoß, weil auch insoweit natürlich gilt: *ultra posse nemo obligatur*.“<sup>39</sup> Doch erstens ist es irreführend zu sagen, dass *a* in Situation S1 nur einmal die Möglichkeit hat, 10.000 € zu spenden – *a* hat in Situation S1 nur einmal die Möglichkeit, *irgendeinen* der genannten Beträge zu spenden. Zweitens bringt die Rede von der *nachfolgenden* Pflicht wieder die Vorstellung einer „geteilten“ Situation ins Spiel, die gerade mit der Bemerkung, dass S1 im Buch als eine „unteilbare“ Situation konzipiert ist, außen vor gelassen werden sollte. Und drittens gilt: Das Diktum „*ultra posse nemo obligatur*“ greift nicht. Ex hypothesi besteht S1 nur aus *a* *möglichen* Handlungen, also aus Handlungen, die *a* vollziehen *kann*. Sie werden mit wachsendem Index bis hin zu  $f_n$  immer besser – und es ist mitnichten die Rede davon, dass es *a* geboten ist, über das ihr Mögliche hinauszugehen, ja, es ist nicht einmal die Rede davon, dass es *a* geboten ist, von den ihr möglichen Handlungen eine der besten zu vollziehen. Es ist lediglich die Rede davon, dass es *a* geboten ist, wenn mindestens 10.000 €, dann auch mindestens 10.050 € zu spenden.

Doch Joerden fährt fort: „Und selbst dann, wenn der Fall so liegen sollte, dass *a* zu einem bestimmten Zeitpunkt nur entweder 10.000 € oder 10.050 € spenden kann [...], muss es [...] dabei bleiben, dass sowohl die Spende von 10.000 € als

<sup>37</sup> Siehe dazu *Wessels* (Fn. 1), S. 36 f.

<sup>38</sup> Dass man solch ein Gebot aufstellen kann, gesteht *Joerden* (Fn. 2, S. 530) mindestens der Diskussion zuliebe ausdrücklich zu.

<sup>39</sup> Ebd., S. 531.

[...] auch die Spende von 10.050 € als supererogatorisch zu gelten haben, ohne dass es *a* etwa *verboten* wäre, nur 10.000 € zu spenden. Denn zu *diesem* Zeitpunkt ist es *a* ja auch keineswegs *geboten*, überhaupt etwas zu spenden!<sup>40</sup> Damit bringt Joerden abermals eine neue Situation ins Spiel: Es geht nicht mehr um Situation S1, und es geht auch nicht mehr um die Folgesituation S1\*; es geht um eine Situation, in der die Handelnde *a* im Reich der Spenden vor der Wahl zwischen genau zwei Handlungen steht, nämlich vor der Wahl zwischen  $f_{i+2}$  und  $f_{i+3}$ . Allerdings bringt Joerden mit dieser neuen Situation nicht auch schon ein neues Argument ins Spiel. In dieser neuen Situation gilt nämlich, bei sonst gleichen Parametern, wiederum: Es ist *a* nicht geboten, sondern freigestellt, 10.000 € oder mehr zu spenden. Wenn *a* allerdings 10.000 € oder mehr spendet, dann ist es ihr in der Tat geboten, auf die 10.000 € noch 50 € draufzulegen.

So viel zum ersten Teil meiner Antwort auf Joerdens Einwand. Der zweite Teil kehrt zu der „geteilten“ Situation zurück – resp. zu Joerdens These, dass *a einerseits*, wenn sie genau 10.000 € gespendet hat, in der dadurch entstehenden Folgesituation S1\* verpflichtet ist (oder jedenfalls verpflichtet sein könnte – siehe Anm. 38), mindestens 50 € zu spenden, und dass *a andererseits* in der „ungeteilten“ Situation S1 nicht verpflichtet ist, wenn mindestens 10.000 €, dann auch mindestens 10.050 € zu spenden. Der ersten Hälfte seiner These stimme ich vorbehaltlos zu, der zweiten Hälfte hingegen nicht. Sie leugnet schlicht, was ich versuche, plausibel zu machen: dass nämlich in Situation S1 ein Supererogationsloch klafft. Allerdings tut sie zunächst auch keinen Deut mehr; sie liefert keinen Grund für dieses Leugnen.

Joerden versucht, in seiner Besprechung zwei Gründe zu liefern. Der erste Grund ist ein pragmatischer. Joerden meint, es sei „widersinnig“, in Situation S1 von *a* zu verlangen, dass sie, wenn mindestens 10.000 €, dann auch 10.050 € spendet. „Denn, wenn *a* (aus welchen Gründen auch immer) nur genau 10.000 € spenden will [...], dann wird *a* – rechtstreu wie sie ist – davon absehen, diese 10.000 € zu spenden, weil sie sonst etwas Verbotenes tun würde: 101 Menschen, die hätten gerettet werden können, müssten sterben.“<sup>41</sup>

Es ist seltsam, dass Joerden diese Befürchtung nur bei der ungeteilten Situation S1 hegt, nicht aber in dem Fall, dass *a* bereits genau 10.000 € gespendet hat und sich dann in der Folgesituation S1\* verpflichtet sieht, weitere 50 € zu spenden. Doch davon abgesehen glaube ich erstens, dass Joerdens Befürchtung übertrieben ist. Wer ohnehin im Begriff ist, 10.000 € oder mehr zu spenden, wird sich vermutlich nicht allein durch die Verpflichtung, noch 50 € draufzulegen, davon abbringen lassen. Natürlich sind Situationen vorstellbar, in denen diese 50 € die Handelnde (aus welchen Gründen auch immer) sehr schmerzen. Doch dann haben wir es nicht mehr mit einer Situation von Typ S1 zu tun, sondern mit einer anderen, in der das bedingte Gebot, wenn mindestens 10.000 €, dann auch mindestens 10.050 € zu

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Ebd., S. 531.



spenden, vielleicht nicht gilt. Aber selbst wenn, entgegen „erstens“, Joerdens Befürchtung nicht übertrieben wäre, meine ich zweitens: Sie allein sollte uns nicht von der Überzeugung abbringen, dass es Supererogationslöcher gibt. Denn auch ansonsten verwahren wir uns ja dagegen, unsere deontischen Urteile aus dem, was der Fall ist, herzuleiten; wir verwahren uns beispielsweise dagegen, aus der Tatsache, dass Menschen einander belügen und betrügen, den Schluss zu ziehen, dass zu lügen und zu betrügen pro tanto in Ordnung ist. Dies sage ich wohl wissend, dass es zur Aufgabe der Supererogation gehört, unsere Ethik deskriptiv adäquater zu machen. Nur folgt aus dieser Aufgabe eben nicht, dass auch der Begriff der Supererogation selbst durch die motivationspsychologische Statistik zu bestimmen ist.

Der zweite Grund, den Joerden liefert, baut auf dem ersten auf. Er besagt: Erst *nach* dem Vollzug von  $f_{i+2}$  sei es *a* „möglich, sich doch noch für die Spende von zusätzlichen 50 € zu entscheiden, um die 99 weiteren Menschen zu retten. Warum sollte man ihr *verbieten*, sich selbst in eine solche Situation zu bringen, in der sie noch mehr Gutes tun kann, ja nun auch tun muss? Demnach kann eine adäquate Beurteilung *nacheinander* vorgenommener Handlungen überhaupt nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeit mitgedacht wird, dass sich durch die Vornahme der ersten Handlung die Welt so verändert, dass nunmehr für die zweite Handlung (möglicherweise) andere Regeln Geltung beanspruchen können, die aber nicht gleichsam rückwirkend die für den ursprünglichen Zeitpunkt geltenden Regeln außer Kraft setzen.“<sup>42</sup>

Es stimmt nicht, dass es *a* erst *nach* dem Vollzug von  $f_{i+2}$  *möglich* ist, sich noch für die Spende von zusätzlichen 50 € zu entscheiden. In Situation S1 hat *a* ex hypothesi die Wahl unter anderem zwischen einer Spende von mindestens 10.000 € und einer Spende von mindestens 50 € mehr, nämlich von mindestens 10.050 €. Und weil es nicht stimmt, dass es *a* erst *nach* dem Vollzug von  $f_{i+2}$  *möglich* ist, sich noch für die Spende von zusätzlichen 50 € zu entscheiden, ist es auch nicht bedenklich, ihr in Situation S1 eine Spende von genau 10.000 € zu verbieten – sie hat, egal ob sie genau 10.000 € spendet oder nicht, allemale die Möglichkeit (und die Pflicht), wenn mindestens 10.000 €, dann auch mindestens 50 € mehr zu spenden.

Doch angenommen, es *wäre* *a* tatsächlich erst nach dem Vollzug von  $f_{i+2}$  *möglich*, sich für die Spende von zusätzlichen 50 € oder mehr zu entscheiden. Dann stimmt es nicht, dass die Welt durch eine Spende von genau 10.000 € so verändert wird, dass nunmehr für die Spende von mindestens 50 € *andere* Regeln Geltung beanspruchen können als für die Spende von mindestens 10.050 € in Situation S1. Die Spende von mindestens 50 € soll ja, so will es Joerden der Diskussion zuliebe selbst, in der Folgesituation S1\* *geboten* sein! Wir haben es also nicht mit zwei verschiedenen Regeln zu tun, die sich, weil sie für zwei verschiedene Fälle einschlägig sind, nicht gegenseitig außer Kraft setzen können; wir haben es mit *einer*

<sup>42</sup> Ebd.

Regel zu tun, die, weil die zwei Fälle einander hinreichend ähneln, in beiden gleichermaßen zur Anwendung kommt.

\* \* \*

Joerden vermutet, dass ich ihn aufgrund seiner Einwände schlicht für einen „unverbesserlichen ‚Freund des Schwellenmodells‘“<sup>43</sup> halten könnte. Nein, das tue ich nicht. Ich hoffe hier einige Argumente präsentiert zu haben, die auch ihm die Existenz von Supererogationslöchern plausibler und damit das Format für Theorien der Supererogation attraktiver erscheinen lassen.

### Summary

The article is a comprehensive reply to an equally comprehensive review of my book *Die gute Samariterin* (Berlin 2002) by Jan C. Joerden (*Jahrbuch für Recht und Ethik* 11 [2003]). In light of the critique Jan C. Joerden has advanced, the reply asks how to understand and reconstruct the systems of deontic notions proposed by Roderick Chisholm, Ernest Sosa und Paul McNamara (sect. IV). It focuses on the complications caused by marrying supererogation to welfare ethics (sect. V). It also makes another attempt to defend the features on which supererogation depends, the corresponding classificatory notion of supererogation, and the claim that supererogational loopholes exist, namely actions that are morally better than supererogatory yet still forbidden (sects. I to III and sect. VI).